

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 189/2019****vom 10. Juli 2019****zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/2212]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2 werden die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 446/2012 <sup>(4)</sup> und (EU) Nr. 448/2012 der Kommission <sup>(5)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (5) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 31ebo (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 946/2012 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
  - „31ebp. **32015 R 0001**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/1 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (Abl. L 2 vom 6.1.2015, S. 1)
  - 31ebq. **32015 R 0002**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/2 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen (Abl. L 2 vom 6.1.2015, S. 24)

<sup>(1)</sup> Abl. L 2 vom 6.1.2015, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 2 vom 6.1.2015, S. 24.

<sup>(3)</sup> Abl. L 2 vom 6.1.2015, S. 57.

<sup>(4)</sup> Abl. L 140 vom 30.5.2012, S. 2.

<sup>(5)</sup> Abl. L 140 vom 30.5.2012, S. 17.

31ebr. **32015 R 0003**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten (ABl. L 2 vom 6.1.2015, S. 57)“

2. Der Text der Nummern 31ebk (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 446/2012 der Kommission) und 31ebm (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 448/2012 der Kommission) wird gestrichen.

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/1, (EU) 2015/2 und (EU) 2015/3 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juli 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gunnar PÁLSSON

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.